

Innovations- und Gründerzentrum

BIC - Altmark GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Name der Gesellschaft lautet

Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stendal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Altmark. Die Gesellschaft initiiert und unterstützt die Ansiedlung vor allem von technologieorientierten Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Innovationstätigkeit und die Diversifikation der vorhandenen Industrie und weiterer gewerblicher Bereiche. Ebenso entwickelt sie gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft in speziellen Schwerpunktbereichen projektbezogene Vorhaben und wirkt an deren Umsetzung mit.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Unternehmenszieles erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen als Hilfsperson bedienen oder sich an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig ist und kommunalrechtliche Vorschriften sowie kommunalpolitische Zielstellungen der Gesellschafter dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen und ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen:
- | | | | |
|--|-------------|---|--------|
| Stadt Stendal | € 11.000,00 | - | 44,0 % |
| Landkreis Stendal | € 11.500,00 | - | 46,0 % |
| Förderkreis für den Standort der
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) e.V. | € 2.500,00 | - | 10,0 % |
- (3) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlagen in Geld.
- (4) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- (5) Die Gesellschaft ist bestrebt, weitere Gebietskörperschaften der Altmark und ggf. benachbarter Regionen sowie Interessenverbände der regionalen Wirtschaft oder regionale Unternehmen als Gesellschafter an der Gesellschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck soll das Stammkapital der Gesellschaft erhöht werden.
- (6) Der Eintritt neuer Gesellschafter und die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles an Dritte ist nur zulässig bei Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, wobei der Anteil eines Gesellschafters 49,9 % des Stammkapitals nicht übersteigen darf.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6

Beteiligung an Gewinn- und Verlust

- (1) Alle Gesellschafter, bis auf den Gesellschafter Förderkreis für den Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) e.V., sind am Gewinn- und Verlust der Gesellschaft beteiligt.
Die Beteiligungen der übrigen Gesellschafter am Gewinn oder am Verlust ergibt sich aus dem Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils unter Außerachtlassung des Gesellschaftsanteils des Förderkreises für den Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) e.V.
- (2) Eine Änderung des § 6, Abs. 1 bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Eigenname

§ 7 Organe der Gesellschaft, Beirat

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
(a) die Gesellschafterversammlung
(b) die Geschäftsführung
- (2) Darüber hinaus kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Beirat als beratendes Gremium eingesetzt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Geschäftsführer für erforderlich hält oder Gesellschafter, die mindestens mit 10 % gemäß § 50, Abs. 1 GmbHG am Stammkapital beteiligt sind, es verlangen.
Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. In Ausnahmefällen kann die Sitzung als Videokonferenz abgehalten werden. Die Durchführung per Videokonferenz bedarf die Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem zur Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Die Gesellschafter werden vertreten durch den Landrat, den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Vereins. Diese können sich durch einen Beamten oder Angestellten bzw. ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten lassen.
Darüber hinaus entsenden der Kreistag, der Stadtrat und die Mitgliederversammlung je zwei weitere Vertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung kann vorsorglich bereits mit der Einladung der ordentlichen Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt für ein Geschäftsjahr mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können die Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschaft teil.

Ergänzung

§ 9 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen der Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse unter Beachtung des § 48 Abs. 2 GmbHG im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Die Vertreter eines jeden Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 500,- eines Gesellschaftersanteils gewähren eine Stimme.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen/Handlungsbevollmächtigten,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan und Stellenplan) sowie dessen Änderungen,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- g) den Beitritt weiterer Gesellschafter,
- h) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen,
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- j) Aufgaben entsprechend §-124-GO-LSA-§ 133 KVG LSA,
- k) den Inhalt der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/Prokuristen,
- l) die Einsetzung eines Beirates und dessen Zusammensetzung,
- m) die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- n) die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
- o) Umwandlung, Umstrukturierung der Gesellschaft,
- p) Änderung bzw. Erweiterung des jeweiligen Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- q) Änderung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

redaktionelle Änderungen der Buchstaben ab Buchstabe f)

Änderung von GO LSA zu KVG LSA

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/Die Geschäftsführer wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Über den Inhalt des/der Anstellungsverträge des/der Geschäftsführer beschließt die Gesellschafterversammlung. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung inkl. Geschäftsverteilungsplan, die – ebenso wie Änderungen zu derselben – der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter im Sinne ihres Beteiligungscontrollings über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 12 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Einzelne oder alle Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, kann zur Absicherung des Vertretungsfalles ein Handlungsbevollmächtigter berufen werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in den Anstellungsverträgen des/der Geschäftsführer geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftervertrag, den Geschäftsführerverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (3) Der/die Geschäftsführer bedarf/bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (4) Der/die Geschäftsführer ist/sind zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung berechtigt, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan gemäß § 424 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 133 KVG LSA auf und legt diesen so rechtzeitig zur Beschlussfassung vor, dass er als Anlage zum Haushaltsplan der Kommune veröffentlicht werden kann. Der Wirtschaftsplan liegt eine dreijährige Investitions- und Finanzplanung zugrunde.

Änderung von GO LSA zu KVG LSA

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (im Sinne von § 264 HGB bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, den Gesellschaftern zu übergeben und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie ihren Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgaben zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt soll der Abschlussprüfer als Gast teilnehmen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind den Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird unbeschadet der Vorschriften nach § 19 ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.

§ 16 Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

Gemäß § 129 Abs. 2 Punkt 4 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt § 140 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz wird dem ~~den~~ Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises ~~der kommunalen~~ Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

-> Umsetzung Beschluss SR

§ 17 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen ~~nahestehenden~~ Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitiges Handeln einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Vermögensminderung oder zu einer geminderten Vermehrung ihres Vermögens führen.
- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Abs. 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.

Änderung "nahe stehende" zu "nahestehende"

§ 18 Stillschweigen

Alle Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt für den Landkreis Stendal sowie – wenn gesetzlich vorgesehen - im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für die Offenlegung sind zusätzlich § 325 HGB sowie gesetzliche Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Absatznummer entfernt, da nur ein Absatz

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.